



103/17

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 8. September 1992 NR. 2913



## EG Obererlinsbach: Definitive Genehmigung der Baulandumlegung Hornacker II

Mit Beschluss Nr. 1975 vom 24. Juni 1991 hat der Regierungsrat die von der Einwohnergemeinde Obererlinsbach unterbreitete Baulandumlegung "Hornacker II" grundsätzlich genehmigt.

Die Gemeinde wurde beauftragt, die Baulandumlegung vermarken und vermessen zu lassen; diesem Auftrag ist sie nachgekommen. Der definitiven Genehmigung steht daher nichts im Wege. Die Gebührenbefreiung wurde schon anlässlich der grundsätzlichen Genehmigung ausgesprochen. Die Genehmigungsgebühr ist ebenfalls schon erhoben worden.

Es wird

### beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Hornacker II" der Einwohnergemeinde Obererlinsbach wird im Sinne von § 21 der Verordnung über Baulandumlegung und Grenzbereinigung vom 10. April 1979, gestützt auf die eingereichten Unterlagen, definitiv genehmigt.
2. Private Parzellierungen und Dienstbarkeiten ausserhalb aber während des Verfahrens und nach der grundsätzlichen Genehmigung werden durch die vorliegende Baulandumlegung nicht erfasst und sind somit nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

3. Die Amtschreiberei Gösgen, Olten, wird beauftragt, den neuen Zustand im Grundbuch einzutragen.

Staatsschreiber

Dr. K. Fuchs

Bau-Departement pw/ss (2)

Rechtsdienst pw (2)

Amt für Raumplanung (2), mit den gen. Unterlagen

Amtschreiberei Gösgen, 4600 Olten, mit den gen. Unterlagen (einschreiben)

Baukommission der Einwohnergemeinde, 5015 Obererlinsbach

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 5015 Obererlinsbach, mit den gen. Unterlagen (einschreiben)

Vermessungsbüro Buxtorf und Lerch, Dellenstr. 75, 4632 Trimbach

Ingenieurbüro H. Tanner, 5000 Aarau

**Amtsblatt, Publikation:**

"Einwohnergemeinde Obererlinsbach:

Die Baulandumlegung "Hornacker II" wird definitiv genehmigt."